

wägung unterwirft. Ich halte den Antrag deshalb für überflüssig und die schon ausgesprochene Ansicht für sehr richtig, daß es sonderbar klingen würde, wenn die erste Kammer beantragen wollte, die Staatsregierung möge ein Decret nicht an sie gelangen lassen.

Präsident v. Gersdorf: Seite 186 sagt die Deputation: „In Beziehung auf alles Vorangeführte findet die Deputation sich zu folgenden Anträgen veranlaßt: 1) dem Beschlusse der zweiten Kammer, der hohen Staatsregierung zur Erwägung anheim zu geben, ob es nicht thunlich und unter den dormaligen Umständen der Sache förderlicher sein möchte, die Decrete, die allerhöchsten Entschliefungen auf die ständischen Anträge betreffend, künftig zuerst an die zweite Kammer gelangen zu lassen, nicht beizutreten;“ und ich frage Sie, ob Sie hierin der Deputation beistimmen? — Dies erfolgt gegen 1 Stimme (Herr v. Polenz). —

Im Berichte heißt es nun:

Um nun

III.

die unter I. ausgesprochenen Grundsätze auf den gegenwärtig vorliegenden Fall anzuwenden, so glaubt die Deputation die in dem allerhöchsten Decrete aufgeführten Punkte unter 1, 2, insofern das Gesetz vom 3. November 1840 dabei in Frage kommt, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 gänzlich mit Stillschweigen übergehen zu können, da die hierbei gefaßten Entschliefungen der Staatsregierung eine ständische Erklärung oder Zustimmung keineswegs nothwendig machen. Dagegen ist rücksichtlich des Punktes unter 2 zu erwähnen, daß die Staatsregierung aus den in dem Decrete angegebenen Gründen sich bewogen gefunden hat, einigen von der vorigen Ständeversammlung in der ständischen Schrift vom 19. Juni 1840 zu dem Gesetzentwurfe, die Beseitigung einiger zweifelhafter Rechtsfragen betreffend, (Landtags-Acten vom Jahre 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 426) bei der fünften Decision vorgeschlagenen Bestimmungen, bei Erlassung des Gesetzes vom 4. November 1840 eine etwas veränderte Fassung zu geben, und es hat die zweite Kammer auf Antrag ihrer Deputation beschlossen, zu diesen Abänderungen die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen. Ist es nun nicht zu verkennen, daß die getroffenen Abänderungen keineswegs das Materielle der ständischen Vorschläge, sondern nur die Fassung derselben berühren, so wird es auch unbedenklich sein, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand eine Bemerkung zu machen hat, erlaube ich mir die Frage an die Kammer: ob sie dem, was die Deputation unter 2. dargestellt hat, ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Ferner lautet das Deputationsgutachten:

Zufolge des Punktes unter 3 hat die hohe Staatsregierung den von der vorigen Ständeversammlung in der Schrift vom 17. Juni 1840 (Landtags-Acten vom Jahre 1839, Abth. I. Bd. 2. S. 377) gestellten Antrag, durch eine gesetzliche Vorschrift die Fristen der Extinctivverjährung bei einzelnen Forderungsrechten abzukürzen, zwar für sachgemäß erkannt, es ist aber die Entwerfung eines diesfalligen Gesetzes zur Zeit nicht zu ermöglichen gewesen. Da jedoch die zweite Kammer dieser Erklärung ungeachtet den Antrag insoweit zu wiederholen beschlossen, daß sie die

Staatsregierung um Vorlegung des fraglichen Gesetzes auf dem nächsten Landtage angehen will, so nimmt die Deputation nicht Anstand, die Zustimmung zu dem jenseitigen Beschlusse aus dem in dem Bericht der Deputation der zweiten Kammer geltend gemachten Gründen zu bevortworten.

v. Zedtwitz: Bei diesem Punkte kann ich, wie ich schon früher gezeigt, der Deputation, daß dem Antrage der zweiten Kammer beigestimmt werde, nicht beitreten. Das königliche Decret enthält hinsichtlich dieses Punktes folgende Erklärung: „3. Die in der ständischen Schrift vom 17. Juni 1840 beantragte Abkürzung der Fristen der Extinctivverjährung für gewisse Forderungsrechte ist zwar für sachgemäß erkannt worden; es ist jedoch die Entwerfung eines diesfalligen, an sich sehr wichtigen und wegen des Zusammenhanges mit andern Theilen des Civilrechtes schwierigen Gesetzes, neben der Bearbeitung so umfassender Gesetzentwürfe, als aus dem Departement der Justiz an die getreuen Stände gelangen werden, nicht zu ermöglichen gewesen.“ Hierin liegt die Zustimmung der Staatsregierung, daß in der Zwischenzeit zwischen dem jetzigen und wahrscheinlich schon dem nächstfolgenden Landtage eine solche Gesetzentwurf an die Ständeversammlung gelangen solle. Für jetzt ist es aber nicht möglich gewesen. Was soll nun, wenn der Antrag erneuert wird, die Staatsregierung anders darauf antworten, als was sie jetzt gesagt hat? Es ist also der Beitritt zu dem Beschlusse der zweiten Kammer in der That völlig überflüssig. Darum würde ich dem Antrage unter 3. nicht beistimmen können.

Prinz Johann: Dieser Antrag ist von der Staatsregierung nicht abgelehnt worden. Die Staatsregierung hat nur erklärt, daß die Entwerfung eines solchen Gesetzes, wegen der Bearbeitung anderer umfassender Gesetzentwürfe, nicht zu ermöglichen gewesen sei; sie hat aber keineswegs erklärt, daß sie das beantragte Gesetz dem nächsten Landtage vorlegen werde. Auf dessen Vorlage ist aber der Antrag der zweiten Kammer gerichtet, und wir müssen uns darüber fassen, ob wir demselben beitreten wollen, oder nicht. Von Seiten der Staatsregierung ist auch in der zweiten Kammer kein Bedenken gewesen, daß das Gesetz am nächsten Landtage zur Vorlage kommen werde. Daß es aber ein gefühltes Bedürfnis sei, liegt auf der Hand. Daher glaube ich, daß sich der Antrag zur Annahme empfehlen dürfte.

Referent Bürgermeister D. Gross: Wenn der Antrag auch überflüssig sein sollte, so ist er doch nicht von einer solchen Bedeutsamkeit, um hierbei eine Differenz zwischen der ersten und zweiten Kammer zu veranlassen.

Bürgermeister Schill: Aus dem vorhin angeführten Grunde, um nämlich nicht einen Antrag zu wiederholen, weil es nicht nothwendig ist, werde ich mich dem Herrn v. Zedtwitz anschließen und gegen den Antrag stimmen. Die Staatsregierung hat die Gründe angeführt, aus denen sie bis jetzt nicht im Stande gewesen ist, den Antrag zu erfüllen, und sie scheinen so triftig, daß wir schwerlich im Stande sind, selbigen zu erneuern. Erwägen Sie, daß dieses